

Gefahrenabwehrverordnung der



Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg

**Gefahrenabwehrverordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen
der Verbandsgemeinde Otterbach vom 22. Februar 2017**

Auf Grund der §§ 1 Abs.1, 9, 43 – 46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 595) erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates vom 16.02.2017 und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Begriffsbestimmungen**
- § 3 Gebote und Verbote**
- § 4 Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen**
- § 5 Beseitigungspflicht**
- § 6 Ausnahmen und Befreiungen**
- § 7 Anordnungen des Aufsichtspersonals u. der örtl. Ordnungsbehörde**
- § 8 Ausnahmen**
- § 9 Zuwiderhandlungen**
- § 10 Geltungsdauer**
- § 11 Inkrafttreten**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Flächen im Bereich öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Wartehäuschen, Haltestellen, Haltebuchten, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Bedürfnisanlagen einschließlich der dazugehörenden Fuß- und Radwege, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 3 Gebote und Verbote

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,
 1. in aggressiver, aufdringlicher, behindernder oder störender Form zu betteln,
 2. im Zustand deutlicher Trunkenheit zu verweilen und hierdurch die öffentliche Ordnung zu stören,
 3. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
 4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
 5. Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte zu entfernen oder zu verändern,
 6. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle, Mülleimer und Spielgeräte zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
 7. Tauben und Wasservögel (z.B. Enten und Schwäne) – auch auf Gewässern oder an deren Ufern – zu füttern.
- (2) Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind.
- (3) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,
 1. zu zelten oder Wohnwagen/Wohnmobile aufzustellen,
 2. außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball zu spielen, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
 3. Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder frei umherlaufen zu lassen sowie sie auf Kinderspielplätzen mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen,

4. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
 5. Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen (Abs. 6),
 6. Fußwege mit Spiel-, Sport- oder Freizeitgeräten (wie z.B. Inline-Skatern, Skateboards, Rollschuhen) in anderer gefährdender Weise oder mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren: das Verbot gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres,
 7. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
 8. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden,
 9. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen.
-
- (4) Halter und Führer von Hunden und Pferden müssen dafür sorgen, dass diese öffentliche Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.
 - (5) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach einer beschilderten Freigabe für die Öffentlichkeit an den bezeichneten Stellen betreten werden.
 - (6) Auf das Verwaltungsverfahren hinsichtlich der Genehmigung zur Verteilung von Flugblättern und Druckschriften zu gewerblichen Zwecken (Abs. 3 Satz 1 Ziff. 5) finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. Die Genehmigung zur Verteilung von Flugblättern und Druckschriften zu gewerblichen Zwecken (Abs. 1 Satz 5 Ziff. 5) kann nur versagt werden, wenn zu erwarten ist, dass durch alsbaldiges Wegwerfen der verteilten Schriften eine Verunreinigung der Anlage entsteht. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einrichtung einheitlicher Ansprechpartner, (v. 27. Oktober 2009, GVBl. S. 355) abgewickelt werden.

§ 4

Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- (1) Das Anbringen und Ankleben von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 genannten Flächen ist verboten.
- (2) Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen und besprühen zu lassen.
- (3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 50 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonstige gestattete Sondernutzungen.
- (5) Ausnahmen, die Art der Beantragung, die Anzahl von zulässigen Plakatierungen werden in den Plakatierungsrichtlinien der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg geregelt.

§ 5 Beseitigungspflicht

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 Plakatanschläge anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Diese Verpflichtung trifft gleichrangig den Verursacher wie auch den Veranstalter, auf den durch die Plakatanschläge oder Darstellungen nach § 4 Abs. 1 hingewiesen wird.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner liegt oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Sie kann darüber hinaus Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
- (3) Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 Nr. 6 gelten nicht für das Befahren durch Aufsichtspersonal und Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

§ 7 Anordnung des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen
 1. entgegen § 3 Abs.1 Satz 1 Ziff. 1 in aggressiver, aufdringlicher, behindernder oder störender Form bettelt,
 2. entgegen § 3 Abs.1 Satz 1 Ziff. 2 im Zustand deutlicher Trunkenheit verweilt und hierdurch die öffentliche Ordnung stört,
 3. entgegen § 3 Abs.1 Satz 1 Ziff. 3 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
 4. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
 5. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 5 Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte entfernt oder verändert,
 6. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 6 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielplätze, zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
 7. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Tauben und Wasservögel – auch auf Gewässern oder an deren Ufern - füttert,

8. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 einen Hund auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslage nicht anleint
9. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 einen Hund außerhalb bebauter Ortslagen nicht sofort und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern.
10. entgegen § 4 Abs. 1 Plakate, Anschläge und andere Werbemittel jeder Art anbringt oder anbringen lässt.
11. entgegen § 4 Abs. 2 Flächen beschriftet, bemalt, besprüht oder beschriften, bemalen und besprühen lässt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 1 zeltet oder Wohnwagen/ Wohnmobile aufstellt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 2 außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball spielt, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
3. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 3 Hunde ohne geeigneten Führer ausführt oder frei umherlaufen lässt sowie sie auf Kinderspielplätze mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt,
4. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 4 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,
5. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 5 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,
6. entgegen § 3 Abs.3 Satz 1 Ziff. 6 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,
7. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 7 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrern überklettert,
8. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 8 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,
9. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 9 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt,

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 4 als Halter oder Führer von Hunden und Pferden nicht dafür sorgt, dass diese öffentliche Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen bzw. eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigen,
2. entgegen § 3 Abs. 5 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe an die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stellen betritt,
3. entgegen § 7 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.
4. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
5. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 4, 5, 6, § 3 Abs. 3 Satz 5 Nrn.1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9 sowie § 4 eingezogen werden.

- (4) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 2 POG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg.

§ 9 Geltungsdauer

Diese Gefahrenabwehrverordnung hat eine Geltungsdauer von 20 Jahren.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnung ersetzt die Gefahrenabwehrverordnungen der Verbandsgemeinde Otterbach vom 16.06.2010 und der Verbandsgemeinde Otterberg vom 21.07.2003.

Otterberg, den 22. Februar 2017

Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach

- Harald Westrich –
Bürgermeister